OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-412556/16/Wg

Datum:
Linz, 8. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Konrad F H gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. November 2017, GZ: VStV/917301541207/2017, betreffend Übertretungen des GSpG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. April 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich der Verhängung der Strafen wird das Straferkenntnis wie folgt ergänzt: „Die Strafsanktionsnorm lautet § 52 Abs. 2 erster Strafsatz Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 13/2014“.

II. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beträgt 1.200 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer (Bf) war jedenfalls im angelasteten Tatzeitraum (5. März 2017 bis 22. Juli 2017) handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit nach außen zur Vertretung berufenes Organ der M s.r.o. Diese Firma hat ihren Sitz in der Tschechischen Republik an der Adresse in R, O. Der Bf verfügt über kein relevantes Vermögen, hat keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten. Er bezieht ein monatliches Einkommen von ungefähr 2.000 Euro. Er wurde bereits mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11. Mai 2015, bestätigt durch das Landesverwaltungsgericht Kärnten mit Erkenntnis vom 27. Juni 2016, wegen des Veranstaltens von illegalen Ausspielungen auf sechs Geräten mit Geldstrafen je Gerät von 3.000 Euro bestraft. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 15. Februar 2016, bestätigt durch das Landesverwaltungsgericht Kärnten mit Erkenntnis vom 16. März 2017, wurden betreffend Veranstalten von illegalen Ausspielungen auf drei Geräten jeweils Geldstrafen von 2.000 Euro je Gerät verhängt.

2. Die M s.r.o. stellte einem unbekannten Veranstalter in W, S, Lokal „Club B“ zwei in ihrem Eigentum stehende betriebsbereite Glücksspielgeräte (Funwechsler) jedenfalls im Zeitraum 5. März 2017 bis 22. Juli 2017 gegen Entgelt zur Durchführung von Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen zur Verfügung, um fortgesetzt Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen. Die Spieler konnten nur einen Einsatz und den dazugehörenden Gewinnplan auswählen. Ihnen wurde keine Möglichkeit geboten, Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen oder Zahlen zu nehmen, sondern hing die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich vom Zufall ab. Keiner der Beteiligten war im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz für die Durchführung von Ausspielungen in Oberösterreich mit den verfahrensgegenständlichen Geräten. Es lag keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vor und es waren solche Ausspielungen auch nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen.

3. Finanzpolizisten führten während einer Kontrolle im Lokal „Club B“ am 22. Juli 2017 Testspiele auf den beiden Geräten durch. Bei möglichen Vervielfachungsfaktoren (1, 2, 4) wählten sie den Vervielfachungsfaktor zwei und wurde bei einem geleisteten Höchsteinsatz von 2 Euro ein Höchstgewinn von 40 Euro in Aussicht gestellt. Die Finanzpolizisten verfügten die vorläufige Beschlagnahme der beiden - in der Folge mit den FA-Kontrollnummern 3 und 4 versehenen - Geräte. Mit Bescheid vom 14. September 2017 ordnete die belangte Behörde (Landespolizeidirektion Oberösterreich) gemäß § 53 GSpG die Beschlagnahme der beiden Geräte an. Dieser Bescheid ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

4. Mit Straferkenntnis vom 29. November 2017 verhängte die belangte Behörde über den Obmann des Vereines B wegen Übertretungen des § 52 Abs. 1 Z 1 3. Tatbild GSpG Verwaltungsstrafen. Im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis sieht es die belangte Behörde als erwiesen an, dass sich die M s.r.o. als Unternehmer zumindest von 5. März 2017 bis 22. Juli 2017 an den verbotenen Ausspielungen beteiligt hat (§ 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG). Sie verhängte über den Bf als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen für jedes der beiden Geräte (Eingriffsgegenstände) „gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG“ Geldstrafen in der Höhe von 3.000 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von 1 Tag. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 600 Euro vorgeschrieben. Die Behörde wertete eine rechtskräftige Verwaltungsstrafe als erschwerend.

5. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 29. Dezember 2017. Darin wird das Straferkenntnis seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten. Der Bf beantragt, das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen. In eventu wird beantragt, von der Verhängung einer Geldstrafe gegen förmliche Ermahnung abzusehen, in eventu die verhängte Geldstrafe herabzusetzen. Des Weiteren beantragt der Bf die Durchführung einer Verhandlung. Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Bf aus, das GSpG sei unionsrechtswidrig und sei eine Bestrafung daher nicht statthaft.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 25. April 2018 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Der Bf nahm an der Verhandlung nicht teil, sein Vertreter ersuchte wegen kurzfristiger Terminprobleme sein Fernbleiben zu entschuldigen, stellte aber keinen Vertagungsantrag. Die belangte Behörde entsendete ebenfalls keinen Vertreter, die Verhandlung wurde in Anwesenheit eines Vertreters des Finanzamtes durchgeführt. Die behauptete Unionsrechtswidrigkeit wurde erörtert. Unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. November 2017 brachte der Vertreter des Finanzamtes vor, das GSpG sei entgegen den Ausführungen der Beschwerde unionsrechtskonform. Im Schlussvorbringen beantragte das Finanzamt die Abweisung der Beschwerde.

II. Beweiswürdigung:

Die Begründung der Beschwerde beschränkt sich auf das Vorbringen, das GSpG sei unionsrechtswidrig (Punkt 5. der Beschwerde). Der Sachverhalt (I.) ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt. Zu Punkt 1.: Die Funktion des Bf in der M s.r.o. ist durch einen von der Finanzpolizei eingeholten Unternehmensbericht erwiesen und nicht weiter strittig. Die Vorstrafen sind im Strafantrag der Finanzpolizei angeführt. Auch die von der belangten Behörde geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnisse blieben unbestritten. Zu Punkt 2.: Die beiden Geräte

stehen - wie sich bereits aus dem Beschlagnahmebescheid ergibt - im Eigentum der M s.r.o. Wer Veranstalter war, kann nicht mit der ausreichenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Dass die Geräte zwecks selbstständiger und nachhaltiger Einnahmenerzielung betrieben wurden, folgt bei lebensnaher Betrachtungsweise bereits daraus, dass diese betriebsbereit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden und die Funktionsweise der Geräte eine Einnahmenerzielung ermöglicht. Es sind im Verfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung der Geräte aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wäre und dass die Geräte nicht zur Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt worden wären. Dass einer der Beteiligten im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für Ausspielungen am verfahrens-gegenständlichen Standort mit den verfahrensgegenständlichen Geräten gewesen wäre oder eine Konzession oder Bewilligung für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorgelegen wäre, wurde zu keinem Verfahrenszeitpunkt behauptet. Bei Funwechslern handelt es sich um zufallsabhängige Glücksspielgeräte, wie auch durch die finanzpolizeilichen Dokumentationen (Aktenvermerk GSp33, GSp26-Formulare, Fotodokumentation) sowie die Zeugenaussage der Finanzpolizistin H erwiesen ist. Der Vertreter des Finanzamtes führte in der Verhandlung zum angelasteten Tatzeitraum aus: „Der Tatzeitraum wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Anzumerken ist, dass im GSp33-Formular noch ein Beginn des Tatzeitraumes mit 1. April 2017 angegeben wird, dies anknüpfend an die Niederschrift mit S A, wonach dieser angab, seit 1. April 2017 Vereinsobmann zu sein. Nach Einsicht in das Vereinsregister ergab sich aber, dass er tatsächlich seit 5. März 2017 Vertretungsbefugter ist. Daraus resultiert der entsprechende Tatzeitraum vom 5. März 2017 bis 22. Juli 2017, der wie schon erwähnt, nicht bestritten wurde.“ In der als verlesen geltenden Niederschrift vom 22. Juli 2017 ist dazu folgende Aussage des A S protokolliert: „Seit ich Obmann bin, waren diese Geräte jedenfalls schon hier, wie lange vorher die Geräte schon hier waren, weiß ich nicht. Es waren immer diese Geräte und sie haben auch meistens funktioniert.“ Fehlfunktionen der Geräte wurden im Verfahren nicht eingewendet. Es bestehen keine ausreichenden Hinweise darauf, dass im Zeitraum 5. März 2017 bis 22. Juli 2017 die Spielbereitschaft nicht gegeben gewesen wäre. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht fest, dass im Zeitraum 5. März 2017 bis 22. Juli 2017 die Geräte betriebsbereit waren bzw. jedem potenziellen Interessenten die Inbetriebnahme der Geräte möglich war. Aus diesen Gründen waren die zu Punkt 2. angeführten Feststellungen zu treffen. Zu Punkt 3.: Der Ablauf der Kontrolle, die Bespielung und die festgestellten Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten ergeben sich ebenfalls aus den unbedenklichen finanzpolizeilichen Dokumentationen. Der Beschlagnahmebescheid wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Beschwerdeverfahren vorgelegt. Zu Punkt 4.: Das bekämpfte Straferkenntnis befindet sich im vorgelegten Verwaltungsakt. Im Beschwerdeverfahren legte die belangte Behörde neben dem Beschlagnahmebescheid auch das gegen den Vereinsobmann gerichtete, in Rechtskraft erwachsene Straferkenntnis vor. Punkt 5. und Punkt. 6 ergeben sich aus den genannten Urkunden (Beschwerde, Niederschrift).

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit:

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Kriterien für eine allfällige Unionsrechtswidrigkeit des österreichischen Glücksspielrechts bereits in mehreren Entscheidungen hinreichend festgelegt (vgl. EuGH C-64/08, Engelmann; C-347/09, Dickinger; C-390/12, Pfleger). Unter Zugrundelegung dieser Kriterien gelangte der Oberste Gerichtshof - im Einklang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (E 945/2016) und des Verwaltungsgerichtshofes (Ro 2015/17/0022) - in zahlreichen Entscheidungen in gesamthafter Würdigung aller tatsächlichen Auswirkungen des von den Beklagten inkriminierten Regelungsrahmens, insbesondere des Verbots des Automatenglücksspiels ohne behördliche Bewilligung einschließlich der Berücksichtigung der Zulässigkeit bestimmter Werbemaßnahmen der Konzessionäre, zum Ergebnis, dass das österreichische System der Glücksspielkonzessionen nicht gegen Unionsrecht verstößt (RIS-Justiz RS0129945; zuletzt etwa 4 Ob 213/17h).

Das Bundesministerium für Finanzen äußerte sich zuletzt mit Stellungnahme vom 17. November 2017 umfassend zur kohärenten Ausgestaltung der österreichischen Glücksspielregulierung und führte zusammenfassend aus: „Nach der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen im österreichischen Glücksspielbereich steht als Ergebnis fest, dass eine verhältnismäßige Zielerreichung gewährleistet ist, die nicht über das erforderliche Ausmaß hinausgeht (vgl. Glücksspielbericht 2014-2016). Das österreichische Glücksspielmonopol erweist sich insgesamt als mit dem Unionsrecht in Einklang stehend (so gelangen die Höchstgerichte allesamt zum Ergebnis der Unionsrechtskonformität, siehe VwGH 16.03.2016, Ro 2015/17/0002, Rn 123; VfGH 15.10.2016, E 945/2016 ua, RN 49 sowie OGH 22.11.2016, 4 OB 31/16m ua s. S 6f; der Verwaltungsgerichtshof weist nunmehr Revisionen infolge geklärter Rechtslage beschlussmäßig zurück; vgl. so etwa VwGH 14.02.2017, Ra 2017/17/0010; 17.05.2017, Ra 2017/17/0004; 05.10.2017, Ra 2017/17/0332; vgl. ebenso zur Unionsrechtskonformität aussprechend z.B. LVwG Oö. 27.04.2017, LVwG-411739/6/KLi/HUE, und LVwG Bgld. 09.05.2017, E 018/06/2017.001/16; sowie ausführlich die Stellungnahme des BMF BMF-180000/1382-I/8/2017 samt Beilagen).“

Dessen ungeachtet bringt die Beschwerde vor, das GSpG sei unionsrechts- und verfassungswidrig. Die Beschwerde verweist dazu auf zwei Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25. September 2017 und vom 14. September 2017. Einzuräumen ist, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter anderem in einer Entscheidung vom 5. Oktober 2017, GZ: LVwG-412243/6/Gf/Mu ua, zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das GSpG unionsrechtswidrig ist (Datum der finanzpolizeilichen Kontrolle: 6. Juni 2017). Dabei verwertete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere den

in der Stellungnahme des Bundesministeriums vom 17. November 2017 vorgelegten Glücksspielbericht 2014-2016. Der Verwaltungsgerichtshof behob diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit Erkenntnis Ra 2017/17/0965 und hielt unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung fest, dass eine Unionsrechtswidrigkeit von Bestimmungen des Glücksspielgesetzes ausgehend von den Verfahrensergebnissen im Revisionsfall nicht zu erkennen ist. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist eindeutig belegt, dass die Grundlagen des Erkenntnisses Ro 2015/17/0022 nach wie vor unverändert gültig sind (vgl. zuletzt auch LVwG-412624 vom 18. April 2018). Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht fest, dass die Ausführungen der Stellungnahme des BMF vom 17. November 2017 den Tatsachen entsprechen. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den vorgelegten Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Das GSpG ist unionsrechts- und verfassungskonform.

2. Zum objektiven Tatbestand (§ 52 Abs. 1 Z 1 4. Tatbild GSpG):

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 4, § 52 sowie die maßgeblichen Bestimmungen des VStG werden bereits in der Begründung des bekämpften Straferkenntnisses wörtlich wiedergegeben.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine dem Glücksspielmonopol unterliegende Ausspielung im Sinne des § 2 Abs. 1 GSpG mit Glücksspielautomaten vor, wenn der Unternehmer (Veranstalter) den Spielern für eine vermögenswerte Leistung (Einwurf von Geld- oder Spielmarken) eine mittels eines Glücksspielautomaten zu bewirkende vermögenswerte Gegenleistung in Aussicht stellt. Das ist bereits dann der Fall, wenn der Glücksspielautomat in betriebsbereitem Zustand aufgestellt ist oder aus den Umständen hervorgeht, dass jedem potenziellen Interessenten die Inbetriebnahme des Gerätes möglich ist (vgl. VwGH 09.04.2001, 97/17/0155, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in mehreren Entscheidungen mit der Frage des Vorliegens von Betriebsbereitschaft auseinandergesetzt und ausgesprochen, dass eine solche Spielbereitschaft noch nicht durch jederzeit unmittelbar reversible Maßnahmen beendet wird (vgl. in diesem Sinne VwGH 29.03.2007, 2006/15/0088, Ra 2015/17/0077).

Hinsichtlich des Glücksspielcharakters der Funwechsler ist Folgendes auszuführen: Aufgrund der festgestellten Funktionsweise ist im Hinblick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung (VwGH 2011/17/0068) davon auszugehen, dass das Spielergebnis vom Zufall abhängt und auf den Funwechslern Glücksspiele im Sinne des

§ 1 Abs. 1 GSpG zur Verfügung standen. Die Glücksspiele wurden veranstaltet, um dadurch selbstständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Es handelt sich bei diesen Glücksspielen um Ausspielungen im Sinne des § 2 GSpG. In Ermangelung einer Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz ist von einer verbotenen Ausspielung im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG auszugehen. Die Ausspielungen waren auch nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen.

Mit dem vierten Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG ist eine Person gemeint, die nicht Veranstalter ist, sondern sich nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG beteiligt (VwGH Ra 2016/17/0264). Die M s.r.o. hat sich an der Veranstaltung von Glücksspielen, unter Verwendung der aufgestellten betriebsbereiten und funktionsfähigen Geräte, unternehmerisch im Sinne des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG beteiligt, um damit selbstständig und nachhaltig Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen, indem sie diese in ihrem Eigentum stehenden Eingriffsgegenstände dem Veranstalter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hat. Der Bf ist gemäß § 9 Abs. 1 VStG strafrechtlich verantwortlich. Der objektive Tatbestand der im Straferkenntnis angelasteten Verwaltungsübertretungen ist erwiesen.

3. Zur subjektiven Tatseite (Verschulden):

Da § 52 GSpG über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt dar, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Gegenständlich hat sich im Verfahren nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten (Fahrlässigkeit).

4. Strafbemessung:

Über Befragen des Verhandlungsleiters führte der Vertreter des Finanzamtes in der Verhandlung aus: „Im gegenständlichen Fall kommt der zweite Strafsatz des § 52 Abs. 2 GSpG zur Anwendung. Das Straferkenntnis der BH Villach-Land vom 15. Februar 2016, bestätigt durch das LVwG Kärnten vom 16. März 2017, begründet die Anwendung des 2. Strafsatzes. Das Straferkenntnis der BH Völkermarkt vom 11. Mai 2015, bestätigt durch das LVwG Kärnten vom 27. Juni 2016, ist, wie von der Behörde richtig angeführt, als Erschwerungsgrund zu werten.“ Bei der Strafbemessung dürfen nur im Tatzeitraum rechtskräftige Vorstrafen berücksichtigt werden (vgl. VwGH 95/17/0159). Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11. Mai 2015 war zwar bereits rechtskräftig, bezieht sich aber auf Ausspielungen mit sechs Geräten. Es liegt insoweit kein Wiederholungsfall betreffend Ausspielungen mit bis zu drei Eingriffsgegenständen vor. Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft

Villach-Land bezieht sich auf Ausspielungen mit drei Geräten, wurde aber erst während des gegenständlichen Tatzeitraumes mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 16. März 2017 rechtskräftig. Die Annahme eines Wiederholungsfalles und Anwendung des zweiten Strafsatzes nach § 52 Abs. 2 GSpG ist daher nicht gerechtfertigt. Maßgeblich ist der erste Strafsatz des § 52 Abs. 2 GSpG (1.000 Euro bis 10.000 Euro). Der Strafsatz ist laut Verwaltungsgerichtshof Ra 2017/17/0021 im Spruch ausdrücklich anzuführen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zwei Wochen vorgesehen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind gemäß § 19 Abs. 2 VStG überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Unrechtsgehalt: nicht geringfügig

Verschulden: Fahrlässigkeit

Milderungsgründe: keine

Erschwerungsgründe: 1 einschlägige Vorstrafe nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG (Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt)

Einkommens- und Vermögensverhältnisse: kein relevantes Vermögen, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten, ein monatliches Einkommen von ungefähr 2.000 Euro.

Der Unrechtsgehalt ist nicht geringfügig, weshalb die Voraussetzungen einer Ermahnung (§ 45 Abs. 1 Z 4 VStG) nicht vorliegen. Mit der Mindeststrafe konnte nicht das Auslangen gefunden werden. Die von der Behörde vorgenommene Strafbemessung ist im Hinblick auf den Tatzeitraum und die einschlägige Vorstrafe nicht zu beanstanden. Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beläuft sich auf 20 % der verhängten Geldstrafen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

- zur Unionsrechtskonformität des GSpG: VwGH Ro 2015/17/0002, Ra 2017/17/0965
- zur Glücksspieleigenschaft der Funwechsler: VwGH 2011/17/0068
- zum 4. Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG: VwGH Ra 2016/17/0264
- zur Strafbemessung: VwGH Ra 2017/17/0021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl